

Betrifft: Für eine moderne und Mitglieder-nahe Parteioorganisation

125 Jahre ist es her, dass die Sozialdemokratische Partei gegründet wurde. Seitdem wurde vieles erreicht – am grundsätzlichen Aufbau unserer Partei hat sich jedoch wenig geändert. Da verwundert es wenig, dass unsere Strukturen, unsere Arbeitsweisen und zum Teil auch unsere Denkweisen vielen Menschen als nicht mehr zeitgemäß erscheinen. In einer schnelllebigen Zeit wollen gerade junge, engagierte Menschen, unmittelbar spüren dass sie gehört werden. Sie haben klare politische Anliegen und Wünsche – aber bei unserem gegenwärtigen Parteaufbau kann für sie schnell der Eindruck entstehen, kein Gehör zu finden. Dadurch wird es zunehmend schwieriger, engagierte junge Menschen für die sozialdemokratische Sache begeistern und auch dauerhaft binden zu können. Zugleich wenden sich Jahr für Jahr viele langjährige Genossinnen und Genossen von uns ab – ebenfalls wegen des Gefühls, kein Gehör zu finden. Wegen des Gefühls, dass ihre Forderungen und ihre Unzufriedenheit nicht wahrgenommen oder nicht ernst genommen werden.

Das Ziel dieses Antrags ist es daher, diesen Menschen die Möglichkeit zu geben, sich besser Gehör in der SPÖ verschaffen zu können. Dazu ist es notwendig, jene Einrichtungen verstärkt in die politische Diskussion einzubinden, in denen engagierte Parteimitglieder ohne einflussreiche Funktionen vor allem tätig sind: die Ortsorganisationen und Sektionen. Dabei geht es nicht um Möglichkeiten, den Ortsorganisationen und Sektionen mehr Entscheidungskompetenzen zu geben. Vielmehr sollen sie die Möglichkeit erhalten, Themen innerparteilich in die Entscheidungsgremien zur Diskussion einbringen zu können. Die nachfolgend vorgeschlagenen Statutenänderungen für den Bundesparteitag 2014 beinhalten deshalb folgende Punkte:

- Erweiterung der Möglichkeit zur Mitgliederbefragung: 100 Ortsorganisationen sollen die Möglichkeit haben, eine Mitgliederbefragung über relevante politische Themen in die Wege zu leiten
- Anträge für den Bundesparteitag: 5% der Delegierten bzw. 1% der Ortsorganisationen sollen die Möglichkeit bekommen, gemeinsam einen Antrag am Bundesparteitag zu stellen. Damit erhalten Ortsorganisationen (Sektionen) und einzelne Delegierte die Möglichkeit sich bundesweit mit gemeinsamen Anliegen in die Diskussion einbringen zu können.
- Verbesserung des internen Schiedsgerichts: Die Ereignisse der jüngeren Zeit rund um die Frage der Nachbesetzung von Nationalratsmandaten im Zusammenhang mit der Frauenquote haben gezeigt, dass die Schiedsgerichte nur eingeschränkt tauglich sind, wenn die Vorwürfe gegenüber der Bundesorganisation selbst erhoben werden. Gerade in diesem Fall wäre es aber sinnvoll, eine Möglichkeit zu haben, bestehende Konflikte parteiintern austragen zu können, um eine gemeinsame Vorgangsweise für die Zukunft zu finden und das Ansehen der Partei nicht unnötig zu beschädigen. Bei den Regelungen zum Schiedsgericht soll daher entsprechend nachgebessert werden.
- Bundesgeschäftsführung: Bisher hat der/die Bundesgeschäftsführer/in/Innen im Bundesparteivorstand Sitz und Stimme, auch wenn er/sie ihm nicht durch Wahl angehört/en. Diese Vorgangsweise soll dahingehend modifiziert werden, als sie nur mit beratender Stimme beigezogen sind.

Der Bundesparteitag der SPÖ möge daher beschließen:

Das Statut wird daher wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Mitgliederbefragung zur Erkundung des Willens der Parteimitglieder zu wichtigen politischen Fragen und Themen, welche die jeweilige konkrete Arbeit der betreffenden Ebene berühren, ist durchzuführen, wenn dies

1. vom Parteivorstand des jeweiligen Organisationsbereiches,

2. von 15 Prozent der Mitglieder des Organisationsbereiches,
3. von 100 Ortsorganisationen (Sektionen) im Bereich der Bundesorganisation
verlangt wird.“

2. In § 40 Abs. 1 wird nachfolgender Satz angefügt:

„Weiters sind jeweils mindestens 1% der Ortsorganisationen (Sektionen) oder mindestens 5% der ordentlich Delegierten berechtigt, gemeinsam Anträge einzubringen.“

3. § 48 Abs. 2 wird der letzte Satz geändert auf:

„Der/die Bundesgeschäftsführer(/in/innen) gehören dem Bundesparteivorstand mit beratender Stimme an, sofern er/sie nicht gewählte Mitglied/er ist/sind.“

4. In § 71 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn mindestens eine Landesorganisation, mindestens zehn Bezirksorganisationen oder mindestens 100 Ortsorganisationen (Sektionen) dies verlangen, ist jedenfalls ein Schiedsgericht einzusetzen.“

5. In § 72 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist das Organ, das die Einsetzung des Schiedsgerichtes beschließt, selbst Streitteil, ist der/die Vorsitzende durch Los aus dem Kreis der Schiedskommission zu bestimmen. In diesem Fall legt der/die Vorsitzende die Zahl der erforderlichen BeisitzerInnen fest.“